

## Allgemeine Versicherungsbedingungen Servo Elektronik Versicherung, Ausgabe September 2021

Das sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Servo Elektronik Versicherung (nachfolgend "**Elektronik-Versicherung**"). Zusammen mit der individuellen Versicherungspolize erläutern diese die Deckung der Elektronik-Versicherung im Detail.

### Ansprechpartner für alle Fragen zur Versicherung und im Schadenfall:

Ansprechpartner bei allen Fragen zur Versicherung (z.B. zur Deckung, Dauer oder Kündigung) ist:

Servo GmbH  
 Jakob-Haringer-Straße 5  
 A-5020 Salzburg  
 Tel: +43 (0) 5 01710 17  
 Mail: service@myservo.at  
 Gisa 33523569

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG hat Helvetic Warranty GmbH mit der Bestandsverwaltung und der Schadenregulierung der Versicherung beauftragt.

#### 1. Versicherungsunternehmen, Vermittler, Versicherungsnehmer/ versicherte Person, Schadenregulierer

Gisa 33523569

Das **Versicherungsunternehmen**, mit dem der Versicherungsvertrag besteht, ist die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft in Liechtenstein AG, Äulestrasse 60, 9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, Registernummer FL-0002.191.766-9 (nachfolgend "**Helvetia**").

Die Versicherungsvermittlung erfolgt durch Servo GmbH, Jakob-Haringer-Straße 5, 5020 Salzburg, Österreich, Registernummer; FN 448519 m (nachfolgend "**Vermittler**") und dessen Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend "**Makler**").

**Versicherungsnehmer/versicherte Person** ist der Eigentümer des versicherten Gerätes.

Der **Schadenregulierer** ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandsverwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097 (nachfolgend "**Helvetic Warranty**").

#### 2. Aufsichtsbehörde

Als Versicherer untersteht Helvetia der Aufsicht durch die FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstraße 109, 9490 Vaduz, Liechtenstein.

#### 3. Beginn, Ende und Dauer der Elektronik-Versicherung

Die Versicherungsdeckung beginnt mit dem Beginndatum in der Versicherungspolize. Die Versicherung verlängert sich nach Ablauf der einjährigen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis 1 Monat vor Ablauf erfolgt.

#### 4. Rücktrittsrecht

- (1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.
- (2) Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Versicherungspolize), jedoch nicht, bevor der Versicherungsnehmer die Versicherungspolize und die Versicherungsbedingungen einschliesslich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.
- (3) Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:  
 SERVO GmbH  
 Jakob-Haringer-Straße 5, A-5020 Salzburg  
 service@myservo.at | www.myservo.at  
 Tel: +43 (0) 5 01710 17

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist abgesendet wird. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich des Versicherungsvertreters gelangt.

- (4) Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und die künftigen Verpflichtungen der versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag. Hat Helvetia bereits Deckung gewährt, so gebührt ihr eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn die versicherte Person bereits Prämien an Helvetia geleistet hat, die über diese Prämie hinausgehen, so hat Helvetia diese der versicherten Person ohne Abzüge zurückzuzahlen.
- (5) Das Rücktrittsrecht der versicherten Person erlischt spätestens 14 Tage, nachdem die versicherte Person die Versicherungspolize einschliesslich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten hat.

#### 5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Europas im geografischen Sinn ohne Russland aber mit Zypern, Madeira, Azoren und Kanaren.

#### 6. Hauptwohnsitz Österreich

Der Versicherungsnehmer muss seinen Hauptwohnsitz in Österreich haben.

#### 7. Versicherter Gegenstand

Versicherter Gegenstand ist das in der Versicherungspolize mit Marke, Typ und IMEI- oder Seriennummer angeführte Elektronikgerät ("**versichertes Gerät**"). Es können folgende Geräte versichert werden: Mobiltelefone, Notebook, Tablet und Fotoapparat/Kamera.

Das versicherte Gerät muss mehrheitlich zu privaten Zwecken genutzt werden. Geräte, die mehrheitlich für berufliche oder gewerbliche Zwecke genutzt, vermietet oder verleast werden, können nicht versichert werden.

#### 8. Ersatzgerät bei Garantie-/Gewährleistungsfällen

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät, falls es zu einem Austausch des versicherten Gerätes infolge eines Garantie-/Gewährleistungsfalles (Hersteller- und Verkäufergarantie) kommt. Der Garantie-/Gewährleistungsfall ist mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen.

#### 9. Wechsel des versicherten Gerätes

Wünscht die versicherte Person ihre Versicherung auf ein neues Gerät zu übertragen, so hat eine schriftliche Meldung samt Bekanntgabe sämtlicher Spezifikationen zu erfolgen.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 5 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | office@myservo.at | www.myservo.at  
 Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L

Vorliegende Versicherung erlischt und die nichtverbrauchte Prämie wird rückerstattet. Für das neue Gerät wird eine neue Versicherungspolizze ausgestellt.

**10. Übergang der Versicherung auf nachfolgende Eigentümer**  
Anstelle des Versicherungsnehmers ist aus der Elektronik-Versicherung jede Person anspruchsberechtigt, die das versicherte Gerät während der Laufzeit der Elektronik-Versicherung rechtmässig von der versicherten Person erworben hat. Der rechtmässige Erwerb vom Versicherungsnehmer ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Für die anspruchsberechtigte Person gelten die vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person unter diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen sinngemäss.

**11. Versicherungssumme**  
Die Versicherungssumme entspricht dem in der Versicherungspolizze angeführten Kaufpreis des versicherten Gerätes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

**12. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall/ Jahreshöchstentschädigung**

1. Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.
2. Die max. Entschädigung pro Jahr ist mit der Versicherungssumme begrenzt.

**13. Versicherte Ereignisse (abschliessende Aufzählung)**  
Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen am versicherten Gerät als Folge von Sturz, Wasser oder Feuchtigkeit.

**14. Leistungen im Schadenfall**

- Im Teilschadenfall:  
Die Reparaturkosten des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.
- Im Totalschadenfall:  
Der Wiederbeschaffungswert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls oder Entschädigung gemäss nachfolgender Zeitwertabelle. Die Wahl der Entschädigung obliegt alleine Helvetia.

Alter des Gerätes	Entschädigung in % der Versicherungssumme
0 - 6 Monate	100%
6 – 12 Monate	80%
13 -24 Monate	60%
ab 24 Monaten	40%

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparatur des versicherten Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Wiederbeschaffungswert des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des Schadenfalls.

Der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt kommt in jedem Schadenfall zur Anwendung und wird gemäß Punkt 15 von der Gesamtentschädigung abgezogen.

**15. Selbstbehalt**  
Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall stets einen Selbstbehalt von EUR 60,- zu tragen.

**16. Ausschlüsse**  
Nicht versichert sind:

- Schäden als Folge von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Korrosion oder übermässigem Ansatz von Rost;

- Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet (Gewährleistungs- und/oder Garantieschäden);
- Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Kosmetische Schäden wie Lackkratzer oder Beulen;
- Liegenlassen, Verlegen, Verlieren und Diebstahl;
- Schäden infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- Schäden infolge von nicht bestimmungsgemässen Gebrauch;
- Schäden aus Ereignissen, welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- Schäden oder Beeinträchtigungen am Akku oder der Batterie, welche nicht auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen sind;
- Schäden verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- Schäden verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungen oder Reinigungsarbeiten;
- Schäden infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- Schäden, wenn die IMEI- / Seriennummer des versicherten Gerätes nicht mitgeteilt werden kann;

**17. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalls**  
Die Person, welche das Gerät benutzt, ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers des versicherten Gerätes zu informieren und diese zu beachten.

**18. Obliegenheiten im Schadenfall**  
Im Schadenfall muss die versicherte Person unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden):

- eine Schadenmeldung an den Makler erstatten;
- die verlangten Belege (insbesondere Originalrechnung, Reparaturrechnung/Kostenvoranschlag) beim Makler einreichen; und
- falls verlangt, ein Schadenformular ausfüllen und dem Makler retournieren.

Die versicherte Person hat sämtliche Auskünfte in geschriebener Form zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind.

**19. Verletzung von Obliegenheiten**  
Bei Verletzung von gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen Obliegenheiten kann die Leistung abgelehnt oder gekürzt werden.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person

- einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt oder
- Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

**20. Grobe Fahrlässigkeit**  
Wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wird, ist Helvetia berechtigt, ihre Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

**21. Zahlungsobliegenheiten**  
(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist Helvetia, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Punkt 21, Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Punkt 21, Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn Helvetia den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen von Punkt 21, Abs. 1 und 2 nicht aus.

## 22. Anderweitige Versicherungen und Haftungen (Subsidiarität)

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken wie mit der Elektronik-Versicherung abgedeckt sind, haben Vorrang. Helvetia leistet im Rahmen der Elektronik-Versicherung nur dann und nur insoweit, als durch anderweitige Versicherungen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden (zB Haushaltsversicherung).

Hat ein Haftpflichtiger für ein Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus der Elektronik-Versicherung vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden gemäss der Elektronik-Versicherung vor, leistet Helvetia vor, unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen.

Der Selbstbehaltsabzug oder Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung und unterschiedliche Bewertungen im Schadenfall werden durch diese Elektronik-Versicherung nicht ersetzt.

## 23. Datenbearbeitung im Schadenfall

Im Schadenfall werden die folgenden personenbezogenen Daten der versicherten Person erhoben, um deren Leistungsanspruch zu prüfen und deren Schaden im Rahmen der Elektronik-Versicherung abzuwickeln:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Rechnungsinformationen

Diese Daten werden durch den Vermittler und/oder Helvetic Warranty aufgenommen und ausschliesslich zur Schadenbearbeitung und in weiterer Folge zu statistischen Zwecken anonym verarbeitet.

Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf der Website unter <myservo.at>.

## 24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern in der Versicherungspolize nichts anderes vereinbart wurde, unterliegt dieser Versicherungsvertrag (insbesondere alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit dessen Verhandlungen, Gültigkeit, Durchsetzbarkeit oder andere, nicht vertragliche Rechtsstreitigkeiten) ausschliesslich österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die Gerichte am Sitz von Helvetia oder am Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person zuständig.

## 25. Ansprechpartner für aussergerichtliche Schlichtungen, gesetzliche Schlichtungsstelle zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten

Helvetia ist bestrebt, die versicherte Person optimal zu unterstützen. Sollte die versicherte Person mit den unter der Elektronik-Versicherung erbrachten Unterstützungsleistungen oder aus einem anderen Grund unzufrieden sein, kann die versicherte Person Helvetia unter [partnerbusiness-nl@helvetia.ch](mailto:partnerbusiness-nl@helvetia.ch) kontaktieren.

Folgende Informationen sind dabei zwingend anzugeben:

- a) Kopie der Versicherungspolize;
- b) Name und Kontaktdaten der versicherten Person;
- c) Detaillierte Beschreibung des Anliegens sowie der Lösung, die die versicherte Person anstrebt;
- d) Eine Beschreibung der Versuche, die die versicherte Person mit Helvetia unternommen hat, um das Problem zu lösen.

Sollte die versicherte Person mit der Rückmeldung des Versicherers unzufrieden sein, kann sie ihre Beschwerde auch an die Beschwerdestelle über Versicherungsunternehmen im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Abteilung III/3, Stubenring 1, 1010 Wien, Tel. 01 71100-862501 oder 862504 [versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at) richten.

Sollte die versicherte Person sich in Ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzt fühlen, kann die versicherte Person ihre Beschwerde an die Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40-42, [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at), richten.

Im Falle von Streitigkeiten kann sich die versicherte Person als Verbraucher unter [www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at), E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at), an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäft wenden.

Die versicherte Person hat auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)), Tel. 01 2495-9 0, Fax 01 24959-5499.

Servo GmbH

Jakob-Haringer-Straße 5 | 5020 Salzburg, Austria | tel. +43 (0)5 01710 17 | [office@myservo.at](mailto:office@myservo.at) | [www.myservo.at](http://www.myservo.at)

Firmenbuchnummer: FN 448519 m • GISA 33523569

Gerichtsstand: Salzburg • Bankverbindung: Oberbank AG • IBAN AT59 1500 0001 1120 4699 • BIC OBKLAT2L